

3712/J XXI.GP

Eingelangt am: 03.04.2002

ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend "Haftentschädigung II"**

In der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 10.07.2001 über die Beschwerde Nr. 28.923/95 im Fall Lamanna gegen Österreich wurde die Unzulässigkeit jeglicher Schuldvermutung nach einem rechtskräftigen Freispruch im Urteil bekräftigt.

Entscheidend war in diesem Verfahren, dass sowohl das Landesgericht Salzburg als auch das OLG Linz im Entschädigungsverfahren nach dem rechtskräftigen Freispruch des Beschwerdeführers Feststellungen getroffen haben, in denen die Ansicht geäußert wurde, es bestehe ein andauernder Verdacht gegen den Beschwerdeführer, dass sie auf diese Weise seine Unschuld angezweifelt haben. Demgemäss hat eine Verletzung des Artikels 6 Abs. 2 MRK stattgefunden.

Anders wiederum die Entscheidung E 11.10.2001, 15 Os 136/01: Im Falle einer Einstellung gilt der Verdacht (weiterhin) erst dann als entkräftet, wenn die ursprünglichen Verdachtsgründe, die zur Einleitung der Voruntersuchung geführt haben, durch deren Ergebnisse aufgehört haben, Argumente für die Schuld des Verdächtigen zu bilden. Für den Nachweis der Unschuld im Sinn des § 2 Abs. 1 lt. lit.bSTEG dürfen aber keine strengeren Regeln gelten als für den für den Schuldspruch erforderlichen Schuldnachweis; wie für diesen muss auch für die Verdachtsentkräftung ein (bloßer) Indizienbeweis (§ 258 Abs. 2 StPO) ausreichen.

In der Anfragebeantwortung vom 13.09.2001 (2755/AB) haben Sie mitgeteilt, dass von den Beamten Ihres Ressorts ein entsprechender Ministerialentwurf vorbereitet wird, wobei im Sinne der Judikatur des EGMR, wonach es sich bei der Entschädigung wegen erlittener Haft um ein "ziviles Recht" im Sinne des Art. 6 EMRK handle, überlegt wird, auf das strafgerichtliche Feststellungsverfahren gänzlich zu verzichten und die Haftung des Bundes auch auf den Ersatz immaterieller Schäden zu erstrecken.

Dessen ungeachtet haben nach Presseberichten in jüngster Zeit das Landesgericht und das Oberlandesgericht Innsbruck sowie nun auch das OLG Linz "MRK - Konform" entschieden. Das heißt, dass Haftentschädigungen bei einem Freispruch - auch bei Bestehen einer Verdachtslage - zugesprochen wurden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende Anfrage:

1. Wie viele Personen (Aufschlüsselung in Männer, Frauen und Minderjährige) wurden im Jahr 2001 in Untersuchungshaft genommen?
2. Wie teilt sich diese Anzahl - differenziert wie oben - auf die einzelnen Gerichtshöfe auf?
3. Wie hoch war dabei der Anteil der Inländer, der EU - Ausländer sowie Personen aus Drittstaaten (Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen)?

4. Wie viele Personen wurden im Jahr 2001 nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt (Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen)?

5. Wie viele Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, davon stellten jeweils im Jahr 2001 einen Antrag auf Haftentschädigung?
 - 5.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 5.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
6. Wie viele Anträge wurden positiv für Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, erledigt?
 - 6.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 6.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
 - 6.3. Wie hoch waren jeweils die Haftentschädigungen in Summe?
7. Wie hoch wären Ihrer Einschätzung bzw. Berechnung nach jährlich die Haftentschädigungen, wenn ein Anspruch - im Vergleich zu der geltenden Rechtslage - auch bei jeder Verfahrenseinstellung - ohne Differenzierung - gewährt würde?
8. Wie viele Personen wurden im Jahr 2001 nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft freigesprochen?
 - 8.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 8.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
 - 8.3. Aufschlüsselung nach "glatten Freisprüchen und "in dubio - Freisprüchen"
9. Wie viele Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft freigesprochen wurden, davon stellten im Jahr 2001 einen Antrag auf Haftentschädigung?
 - 9.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 9.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
10. Wie viele Anträge wurden positiv für die Freigesprochenen erledigt?
 - 10.1 Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 10.1. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
 - 10.2. Wie hoch waren jeweils die Haftentschädigungen in Summe?
11. Wie hoch wären Ihrer Einschätzung bzw. Berechnung nach jährlich die Haftentschädigungen, wenn ein Anspruch - im Vergleich zu der geltenden Rechtslage - auch bei jedem Freispruch - ohne Differenzierung - gewährt würde?
12. Wie viele strafrechtlich verurteilte Personen wurden im Jahr 2001 bei Strafhaf in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen? Bei wie vielen davon erfolgte die Verurteilung durch ein Geschworenengericht?
 - 12.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 12.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
13. Wie viele Personen die in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurden bzw. deren Verfahren eingestellt wurde etc (i.S. § 2 Abs. 1 lit c StEG), stellten im Jahr 2001 einen Antrag auf Haftentschädigung?
 - 13.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 13.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
 - 13.3. Wie hoch waren die jeweils die Haftentschädigung in Summe?
14. Wie hoch wären Ihrer Einschätzung bzw. Berechnung wenn ein Anspruch bei jeder Verfahrenseinstellung gewährt würde?
15. Wie viele strafrechtlich verurteilte Personen wurden im Jahr 2001 - ohne Strafhaf - in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen?
 - 15.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen

15.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten

16. Wie viele Verfahren - gestützt auf das Amtshaftungsgesetz, das strafrechtliche Entschädigungsgesetz und die europäische Menschenrechtskonvention - werden derzeit in dieser Frage gegen die Republik Österreich geführt?
17. Wie viele Verfahren in Österreich sind derzeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen diesbezüglicher Verstöße gegen die EMRK anhängig?
18. Halten Sie die in der Einleitung zur Anfragebeantwortung (2755/AB, XXI.GP) getroffenen Feststellungen in Anbetracht der jüngsten Erkenntnisse des EGMR gegen Österreichs weiterhin aufrecht?
Wenn ja, mit welcher Begründung?
19. Wann ist - wie in der Anfragebeantwortung (2755/AB, XXI.GP) angekündigt- mit einem entsprechenden Ministerialentwurf zu rechnen und wann soll dieser zum Beschluss vorliegen?
20. In wie vielen Entscheidungen wurden 2000, 2001 und 2002 "MRK - Konform" rechtskräftig entschieden (Aufschlüsselung auf die einzelnen Jahre)?
21. Wie beurteilen Sie als ressortverantwortlicher Bundesminister diese Entwicklung?
22. Welchen Einfluss wird diese Rechtsprechung auf die zukünftige Rechtslage nehmen?